

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin  
**Band:** 138 (2012)  
**Heft:** 5

**Rubrik:** Kleinanzeigen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN



## Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO)

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft wird der Einwohnerschaft hiermit zur Kenntnis gebracht, dass auf die am 13. Mai 2012 von der Kantonspolizei gegen Unbekannt erfolgte Strafanzeige im Zusammenhang mit der Verletzung von Verkehrsregeln nicht eingetreten wird.

Angezeigte Person: unbekannt

Straftatbestand: Verletzung von Verkehrsregeln

In Anwendung von Art. 310 StPO in Verbindung mit Art. 319 ff. StPO wird verfügt:

**1. Auf die Strafsache wird nicht eingetreten.**

**2. Die Kosten gehen zulasten des Staates.**

**3. Zustellung an:**

- Stadtkanzlei St. Karlen, Stadtschreiber am 19.05.12
- Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder Abweisung der Beschwerde an: Kantonspolizei, Leiter Fachdienste, Bahnhofstrasse 233, St. Karlen (SP 2012 43 85)

**4. Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Publikation im Gemeindeorgan bzw. der Zustellung zuhanden der Kantonspolizei schriftlich und begründet Beschwerde bei der Anlagekammer, Kirchhof 3, 3870 St. Karlen, erhoben werden. Erhebt die unbekannte, beschuldigte Person Beschwerde, beträgt die Einschreibegebühr für das Beschwerdeverfahren CHF 500.– (Art. 3 Abs. 2 der Gerichtskostenverordnung). Erhebt eine dazu berechtigte Drittperson Beschwerde, kann das Präsidium der Anlagekammer diese Person verpflichten, für allfällige Kosten Sicherheit in der Höhe des mutmasslichen Betrags zu leisten. Die Einschreibegebühr bzw. Sicherheitsleistung wird nach Eingang der Beschwerde von der Anlagekammer in Rechnung gestellt.

Der Staatsanwalt, gez. B. Rütsche

## Begründung

### 1. Sachverhalt:

Am Montag, 13. Mai 2012 ereignete sich in St. Karlen, Chlepftalerplatz/Meier-Wüst-Strasse ein Unfall zwischen einem von Unbekannt gelenkten, nicht identifizierten Personenwagen der Marke Mercedes und der mit Inline Skates fahrenden Lucia Dschugaschwili, wohnhaft in Guggersriet KG, geb. 4.08.1992, heimatberechtigt in Tbilisi, Georgien.

### 2. Akten

Aus den Akten ergibt sich, dass

- Lucia Dschugaschwili mit einer Geschwindigkeit von ca. 14 km/h aus der am Chlepftalerplatz 2 domizilierten Gartenwirtschaft des Restaurants «Amarone» heraus unvermittelt auf die Strasse fuhr und von Unbekannt wegen des unmittelbar davorstehenden Güggelstandes nicht rechtzeitig wahrgenommen werden konnte (Gutachten des Physikalischen Instituts der Universität St. Karlen vom 21.05.12)
- die geschädigte Lucia Dschugaschwili im Zusammenhang mit ihren in Mitleidenschaft gezogenen Netzstrümpfen aus sachdienlichen Erwägungen weder zivil- noch strafrechtliche Ansprüche stellt und für den Schaden von CHF 29.90 selber aufkommt
- Vernehmungsprotokoll der Kantonspolizei vom 14.05.12
- Kaufbeleg H&M vom 11.10.09

Der Stadtschreiber: Ruedi Stricker

## In einer Stunde zum Millionär

Infolge Einschlags einer Alternativkarriere als CEO einer Bank entfällt die Notwendigkeit dieses längst vergriffenen Standardwerks von Ken Rubber. Ken Rubber, der legendäre Bankräuber, beschreibt minutös alle – abgesehen von den legalen – gängigen Methoden, um eine Bank zu erleichtern. Das aus vier Bänden bestehende Werk ist nicht nur für direkt Interessierte, sondern auch für Laien aufschlussreich und spannend. Die Bücher sind in neuwertigem Zustand und können hier für CHF 160.– abgeholt werden. Anfragen an Harry Osterberger, 074 888 23 32.

### DRINGEND GESUCHT: ZETTEL NUMMER 95

Als guter Postkunde und leidenschaftlicher Sammler bin ich inzwischen zum Besitzer einer umfangreichen Kollektion von Wartezetteln der Post geworden. Leider habe ich es bis heute nicht geschafft, einen Zettel mit der Nummer 95 zu erzielen. Für einen garantiert nicht gefälschten Zettel mit dieser Nummer erhalten Sie CHF 95.– in bar. Bitte melden Sie sich rasch bei giezender@krachenwil.ch



Die Gewinner des «Nebi»-Kreuzworträtsels (Nr. 4/2012):

**1. – 5. Preis (je ein Tagespass der Rhätischen Bahn im Wert von CHF 68.-)**

Andrea Handschin, 4460 Gelterkinden  
Cornelia Inauen, 9050 Appenzell  
Käthi Brunner, 6319 Allenwinden  
Hans Vogel, 8593 Kesswil  
Beat Boller, 8050 Zürich

**6. – 10. Preis (je eine Isosteel-Bottle)**

Marga Lenherr, 9450 Altstätten  
Verena Jacobi, 8500 Frauenfeld  
Leni Schärli, 6005 Luzern  
Christine Sieber, 3013 Bern  
Samuel Lemann, 3052 Zollikofen

Nächste Verlosung: 22. Juni 2012